

(3) Nimmt der Leiter Käufe nach Artikel 34 Absatz 3 vor, setzt er diese Kakaobohnenkäufe bis zu 4 % der anfänglichen jährlichen Exportquote oder so lange fort, bis der Bezugspreis über den Mindestpreis -f- 3 US-Cent je englisches Pfund steigt, je nachdem, was früher erreicht wird.

(4) Nimmt der Leiter Käufe nach Artikel 34 Absatz 4 vor, setzt er diese Kakaobohnenkäufe solange fort, bis der Bezugspreis über den Mindestpreis steigt oder die Höchstkapazität des Ausgleichslagers erreicht ist, je nachdem, was früher eintritt.

(5) Der Leiter kauft nur Kakaobohnen anerkannter marktfähiger Standardqualitäten in Mengen von mindestens 100 Tonnen. Solche Bohnen sind Eigentum der Organisation und unterliegen ihrer Kontrolle.

(6) Beim Kauf von Kakaobohnen auf Grund von Artikel 34 Absätze 3 und 4 und von Absatz 2 dieses Artikels leistet der Leiter

a) Zahlungen zu den geltenden Marktpreisen in Übereinstimmung mit den vom Rat festzulegenden Vorschriften oder

b) auf Ersuchen des betreffenden Exportmitglieds

— eine Abschlagszahlung von 25 US-Cent je englisches Pfund fob bei Lieferung der Kakaobohnen; jedoch kann der Rat nach Ablauf des ersten Quotenjahres auf Empfehlung des Leiters unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und voraussichtlichen finanziellen Lage des Ausgleichslagers jederzeit beschließen, daß die Abschlagszahlung erhöht wird.

— beim Verkauf von Kakaobohnen durch das Ausgleichslager eine Restzahlung, die dem Ertrag des Verkaufs abzüglich der nach dem vorausgegangenen Unterabschnitt geleisteten Zahlung und der Kosten der Beförderung und Versicherung vom Ort der fob-Lieferung bis zum Lagerungsort des Ausgleichslagers, der Lager- und Umschlagkosten und gegebenenfalls der Kosten für die Wälzung von Kakaobohnenpartien zur Erhaltung des Zustandes und Wertes dieser Partien entspricht.

(7) Hat ein Mitglied dem Leiter bereits eine seinem Einzelanteil nach Absatz 1 entsprechende Menge Kakaobohnen verkauft, so zahlt der Leiter für spätere Käufe zum Zeitpunkt der Lieferung nur den Preis, der durch die Abgabe von Kakaobohnen für nichttherkömmliche Zwecke erzielt werden würde. Werden auf Grund dieses Absatzes gekaufte Kakaobohnen später nach Artikel 41 weiterverkauft, leistet der Leiter dem betreffenden Exportmitglied eine Restzahlung, die dem Ertrag des Weiterverkaufs abzüglich der bereits auf Grund dieses Absatzes geleisteten Zahlung und der Kosten der Beförderung und Versicherung vom Ort der fob-Lieferung bis zum Lagerungsort des Ausgleichslagers, der Lager- und Umschlagkosten und gegebenenfalls der Kosten für die Wälzung von Kakaobohnenpartien zur Erhaltung des Zustands und Wertes dieser Partien entspricht.

(8) Werden dem Leiter Kakaobohnen nach Absatz 2 verkauft, hat der Vertrag eine Klausel zu enthalten, die es dem Exportmitglied ermöglicht, den Vertrag vor Lieferung der Kakaobohnen ganz oder teilweise zu widerrufen,

a) wenn später in demselben Quotenjahr die Quotenkürzung, die zu dem Verkauf führte, nach Artikel 34 rückgängig gemacht wird oder

b) soweit nach diesen Verkäufen die Produktion in demselben Quotenjahr sich als unzureichend für die Erfüllung der geltenden Exportquote des Mitglieds erweist.

(9) Die Kaufverträge auf Grund dieses Artikels haben eine Lieferung innerhalb einer in dem Vertrag festzusetzenden Frist vorzusehen, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Quotenjahres.

(10) a) Der Leiter informiert den Rat ständig über die finanzielle Lage des Ausgleichslagers. Ist er der Ansicht, daß die Mittel zur Bezahlung der Kakaobohnen, die ihm nach seiner Voraussicht während des laufenden Quotenjahres angeboten werden, nicht ausreichen werden, so ersucht er den Exekutivdirektor, eine außerordentliche Tagung des Rates anzuberaumen.

b) Wenn der Rat nicht in der Lage ist, eine andere durchführbare Lösung zu finden, kann er durch besondere Abstimmung Verkäufe nach den Absätzen 2, 3, 4 und 7 so lange aussetzen oder beschränken, bis es ihm möglich ist, die finanzielle Lage zu regeln.

(11) Der Leiter führt die notwendigen Unterlagen, damit er seine Aufgaben auf Grund dieses Abkommens wahrnehmen kann.

#### Artikel 41

##### Verkäufe des Ausgleichslagers zur Abwehr von Höchstpreisüberschreitungen

(1) Der Leiter des Ausgleichslagers nimmt Verkäufe aus dem Ausgleichslager nach Artikel 34 Absätze 5 und 6 in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Artikel vor:

a) Die Verkäufe erfolgen zu den geltenden Marktpreisen.

b) Sobald die Verkäufe aus dem Ausgleichslager nach Artikel 34 Absatz 5 begonnen haben, bietet der Leiter weiterhin Kakaobohnen zum Verkauf an,

— bis der Bezugspreis auf den Mindestpreis (- 14 US-Cent je englisches Pfund sinkt;

— bis alle ihm zur Verfügung stehenden Vorräte erschöpft sind oder

— bis er bis zu 7 % der anfänglichen Exportquoten verkauft hat,

je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

c) Liegt der Bezugspreis über dem Höchstpreis, bietet der Leiter weiterhin Kakaobohnen zum Verkauf an, bis der Bezugspreis auf den Höchstpreis sinkt oder bis alle dem Leiter zur Verfügung stehenden Vorräte erschöpft sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

(2) Bei Verkäufen nach Absatz 1 verkauft der Leiter in Übereinstimmung mit den vom Rat genehmigten Regeln über die üblichen Handelswege in den Mitgliedsländern, vor allem jedoch in den Importmitgliedsländern, an Firmen und Organisationen, die sich mit dem Handel oder der Verarbeitung von Kakao befassen, zur späteren Verarbeitung desselben.

(3) Bei Verkäufen nach Absatz 1 gewährt der Leiter, sofern das Preisangebot annehmbar ist, den Käufern in den Mitgliedsländern ein Vorkaufsrecht gegenüber Käufern in Nichtmitgliedsländern.

(4) Das Ausgleichslager wird an solchen Orten untergebracht, die die umgehende Lieferung ab Lager an die in Absatz 2 bezeichneten Käufer erleichtern.

#### Artikel 42

##### Rücknahme von Kakaobohnen aus dem Ausgleichslager

(1) Unbeschadet des Artikels 41 kann ein Exportmitglied, das seine Quote während eines Quotenjahres wegen eines Ernteausfalls nicht erfüllen kann, den Rat ersuchen, die Rücknahme aller oder eines Teils seiner durch den Leiter des Ausgleichslagers während des vorhergehenden Quotenjahres gekauften und noch unverkauft im Ausgleichslager befindlichen Kakaobohnen in dem Umfang zu genehmigen, in dem seine